

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Dorfgemeinschaftshalle „Kurfürstenhalle“ Welschneudorf

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Kurfürstenhalle - nachfolgend Halle genannt – steht als öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Welschneudorf –nachfolgend Träger genannt-.
- (2) Soweit die Halle nicht für eigene Zwecke des Trägers -insbesondere des Schulsports- benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzerplans den ortsansässigen Schulen, Kindergärten, Vereinen, Gruppierungen und sonstigen Berechtigten – nachfolgend Nutzer genannt – für den sportlichen Übungsbetrieb sowie für Veranstaltungen kultureller und privater Art zur Verfügung.

§ 2 Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Gestattung der Benutzung der Halle ist beim Träger/Beauftragten zu beantragen. Sie wird erteilt durch Abschluss eines Benutzungsvertrages oder durch schriftliche Bewilligung des Trägers/Beauftragten, in der der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind.
- (2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Nutzer der Halle die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (3) Aus wichtigen Gründen, z. B. bei zu erwartenden Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die geplante Veranstaltung, dringendem Eigenbedarf oder im Falle einer kulturellen Veranstaltung, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Halle, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
- (4) Nutzer, die wiederholt die Halle unsachgemäß nutzen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (5) Der Träger/Beauftragte hat das Recht, die Halle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (6) Maßnahmen des Trägers/Beauftragten nach Abs. 3 – 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Er haftet auch nicht für einen Einnahmeausfall.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht in und an der Halle steht dem Träger/Beauftragten zu; deren rechtmäßigen Anordnungen ist Folge zu leisten. Ihnen steht ein jederzeitiges, kostenfreies Zutritts- und Kontrollrecht zu.

§ 4 Umfang der Benutzung

- (1) Die Benutzung der Halle wird vom Träger/Beauftragten grundsätzlich in einem Benutzerplan geregelt (§ 5). Veranstaltungen außerhalb des Benutzerplanes kann der Träger/Beauftragte im Einzelfall zulassen.
- (2) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Nutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung des Trägers/Beauftragten zulässig.
- (3) Über die Benutzbarkeit der Halle im Einzelfall oder deren Schließung aus besonderen Anlässen entscheidet der Träger/Beauftragte. Gleiches gilt für die kurzfristige Veränderung der Räumlichkeiten im Innenbereich, wie z. B. Organisation und Gestaltung des Inventars inkl. Raumschmuck. Auf den gesetzlich vorgeschriebenen Brand- und Unfallschutz ist zu achten. Aus brandschutzrechtlichen Gründen ist der Betrieb von Nebelmaschinen oder vergleichbarer Gerätschaften untersagt.
- (4) Jede Veranstaltung ist grundsätzlich spätestens um 1.00 Uhr zu beenden. Ausnahmen hiervon kann der Träger auf Antrag gestatten.
- (5) Der Nutzer stellt sicher, dass die Versammlungsstättenverordnung Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung eingehalten wird, unabhängig davon, ob für die Nutzungsräume formell die vorgenannte Verord-

nung gilt. In jedem Falle sind die materiellen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere ist der für den jeweiligen Benutzungszweck genehmigte Bestuhlungsplan oder die Höchstzahl der Besucherzulassung (2 Personen pro Quadratmeter) zu beachten. Die Rettungswege sind freizuhalten, der Brandschutz muss gewährleistet sein.

- (6) Bei gesetzlich vorgeschriebenem Einsatz von Sicherheits- und Rettungsdiensten (z. B. Arzt, Sanitätspersonal, Polizei, Sicherheitskräfte, Ordnungsdienste, Brandschutzdienste usw.) während bestimmter Veranstaltungen, sind diese Kräfte auf eigene Kosten des Nutzers zu organisieren und die für diese benötigten Plätze kostenlos freizuhalten.

§ 5 Benutzerplan

- (1) Der Träger/Beauftragte stellt einen Benutzerplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf die Benutzung im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.
- (2) Die Nutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplans verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung dem Träger/Beauftragten rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Der Benutzerplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten jährlich nach Bedarf überprüft. Um diesem Erfordernis Rechnung tragen zu können, kann eine vorliegende Gestattung jederzeit vom Träger/Beauftragten gegenüber dem Nutzer verändert werden. § 2 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 6 Pflichten der Benutzer

- (1) Soweit die Pflichten der Nutzer nicht Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen, Weisungen und sonstigen Regelungen (z. B. Betriebsanleitungen von Gerätschaften udgl.) sind, ergeben sie sich aus dieser Benutzungsordnung.
- (2) Die Nutzer müssen die Halle und ihr Inventar pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Nutzer müssen durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Halle so gering wie möglich gehalten werden.
- (3) In den Fällen, in denen der Beauftragte des Trägers (z. B. Hausmeister) nicht oder nur zeitweise zur Verfügung steht, wird zur Entlastung des Trägers mit den Nutzern die Bestellung von Vertrauensleuten vereinbart, die die Interessen des Trägers wahrnehmen. Benutzen mehrere Berechtigte (z. B. Vereine, Gruppen usw.) die Räumlichkeiten der Halle, einigen diese sich zur Vermeidung organisatorischer Schwierigkeiten auf die Bestellung einer gemeinsamen Vertrauensperson.
- (4) Beschädigungen der Halle incl. Außenbereich sowie ihrer Einrichtungsgegenstände und Verluste von beweglichem Inventar auf Grund der Benutzung sind sofort dem Träger/Beauftragten zu melden.
- (5) Bei der sportlichen Nutzung der Halle muss sich der jeweilige Verantwortliche vor Beginn der Veranstaltung, Training odgl. in das auslegende Hallenbenutzungsbuch eintragen und seine Verantwortlichkeit unterschriftlich dokumentieren.
- (6) Die Benutzung der Halle und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erforderlich sind.
- (7) Für die Anmietung der gemeindeeigenen Beschallungsanlage wird ggf. eine gesonderte Vereinbarung getroffen, soweit die Regelungen dieser Benutzungsordnung nicht ausreichend sind.
- (8) Bei Veranstaltungen sind die Innenflügel der Türen an der Straßenseite und der Fluchttreppe unbedingt ganz zu öffnen. Den Anweisungen des Hausmeisters ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 7 Ordnung des Benutzungsbetriebes

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung des Benutzungsbetriebes haftet der Nutzer. Dieser hat dem Träger eine vor Ort verantwortliche Person zu benennen.
- (2) Die Halle, Nebenräume sowie alle Geräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
- (3) Fundsachen sind umgehend beim Träger / Beauftragten abzugeben
- (4) Bei **sportlicher Nutzung** gelten zusätzlich folgende Regeln:
 - a. Schwingende Geräte (z. B. Ringe, Taue usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Ein Verknoten der Taue ist untersagt.
 - b. Sportmatten dürfen nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden.
 - c. Verstellbare Geräte (z. B. Pferd, Barren usw.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.
 - d. Benutzte Geräte einschließlich des Recks sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen.
 - e. Für das Wechseln der Kleider müssen die vorhandenen Umkleieräume benutzt werden. Der Zutritt zu ihnen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch den Übungsleiter.
 - f. Ballspiele sind grundsätzlich nur mit Hallenbällen zu Trainingszwecken zulässig, es sei denn, der Träger/Beauftragte genehmigt eine andere Nutzung (z. B. Wettbewerbsveranstaltungen usw.).
 - g. Die Halle darf nur mit nichtfärbenden Hallenschuhen oder barfuß betreten werden. Davon ausgenommen sind vertragsgemäß vereinbarte öffentliche oder private Veranstaltungen.
 - h. das Mitbringen von Flaschen, Gläsern und Tieren, der Genuss alkoholischer Getränke, Tabakwaren und sonstigen Rauschmitteln in der Halle untersagt.
- (5) Der Nutzer verpflichtet sich, allen für die Veranstaltung relevanten öffentlich-rechtlichen bzw. privatrechtlichen Vorschriften Folge zu leisten (z. B. Jugend- bzw. Lärmschutzbestimmungen). Die erforderlichen Genehmigungen (z. B. ordnungsrechtliche Erlaubnisse, Anmeldung GEMA usw.) sind frühzeitig einzuholen. Alle öffentlich- und privatrechtlichen Abgaben für die jeweilige Veranstaltung trägt der Nutzer. Der Träger ist berechtigt, jegliche Veranstaltungen den zuständigen Stellen (Behörden, Institutionen, GEMA usw.) zu melden.
- (6) Nach Abschluss einer Übungsveranstaltung ist die Halle besenrein zu verlassen. Das Mobiliar ist aufzuräumen, Fenster und Türen sind zu schließen.
- (7) Nach Abschluss einer sonstigen Veranstaltung sind die genutzten Räume nach Anweisung des Trägers/Beauftragten zu reinigen. Bei Benutzung der Schankeinrichtung und des insofern kostenfrei bereitgestellten Geschirrs und der Gläser sowie der übrigen Kücheneinrichtungen (soweit vorhanden) hat der jeweilige Nutzer für eine den Anforderungen der Hygiene entsprechende Reinigung (Nassreinigung) zu sorgen. Eine vorherige Reinigung durch den Träger erfolgt nicht. Das gleiche gilt für die Benutzung der Stühle, Tische und der Bühne. Die benutzten Einrichtungsgegenstände sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen. Für Verlust oder Beschädigung hat der jeweilige Nutzer einzustehen.
- (8) Jeglicher anfallender Müll ist vom Nutzer ordnungsgemäß zu entsorgen. Während einer Veranstaltung ist der Nutzer dafür verantwortlich, dass ausreichende Hygienemittel in den Toiletten vorhanden sind. Der Nutzer trägt die Verantwortung dafür, dass bei Übernahme auf eine ausreichende Ausstattung geachtet wird. Fehlende oder aufgebrauchte Verbrauchsmittel sind während einer Veranstaltung in der Verantwortung des Nutzers aufzufüllen. Einen Anspruch auf Kostenersatz erlangt der Nutzer nicht.

- (9) Vom Träger/Beauftragten an den Nutzer ausgehändigte Hallenschlüssel und/oder Transponder dürfen nur für den gewollten Zweck genutzt werden. Sie bleiben Eigentum des Trägers und müssen nach Ablauf der Übungszeiten/Veranstaltungen zurückgegeben werden, eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Verluste sind unverzüglich anzuzeigen. Bei Verlust oder Zerstörung leistet der Nutzer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz. Für Folgeschäden haftet der Nutzer ebenfalls. Die Schlüsselüber- und -rückgabe ist schriftlich zu dokumentieren.

§ 8 Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung

- (1) Die Halle und zugewiesene Räume mit Ausnahme jedoch der Küche und des Schankraumes stehen den Nutzern für die sportliche Nutzung sowie für den Übungsbetrieb kostenfrei zur Verfügung.
- (2) Kostenfreie Benutzung wird jedoch nur den Nutzern gewährt, die ihren Sitz im Gebiet des Trägers haben.
- (3) Unabhängig von einer entgeltfreien Hallenbenutzung sind jedoch anfallende Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen von den Nutzern zu tragen.

§ 9 Festsetzung Benutzungsentgelt

- (1) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung ein Entgelt nach Anlage 1 „Entgelte für die Nutzung der Kurfürstenhalle in der Ortsgemeinde Welschneudorf“ dieser Benutzungsordnung erhoben.
- (2) Mit dem Benutzungsentgelt sind gewöhnliche, zweckentsprechende Nebenkosten (z.B. Heizung, Strom, Wasser, Verbrauchsmittel usw. -soweit vorhanden- abgegolten.
- (3) Das Benutzungsentgelt kann auf Antrag aus wichtigem Grunde vom Träger/Beauftragten erlassen werden; insbesondere bei Wohltätigkeitsveranstaltungen.
- (4) Das Benutzungsentgelt ist nach Weisung des Trägers/Beauftragten zu entrichten.

§ 10 Haftung

- (1) Der Träger/Beauftragte überlässt dem Nutzer die Halle und sonstige Räume, Außenanlagen, Zuwegungen sowie das jeweils vorhandene Inventar zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Nutzer ist verpflichtet, das Inventar jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er stellt sicher, dass schadhafte Baulichkeiten, Zuwegungen, Außenanlagen, Inventar und Anlagen nicht benutzt werden. Ein nicht ordnungsgemäßer Zustand des Inventars ist bei der Übernahme durch den Nutzer anzuzeigen. Eine verspätete Anzeige solcher Schäden geht zu Lasten des Nutzers und verursacht dessen Haftung für die ordnungsgemäße Rückgabe des Inventars.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Träger/Beauftragten an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und dem Inventar durch die Benutzung entstehen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Der Nutzer hat den anfallenden Müll im Bereich der Außenanlagen (ggf. auch auf dem Dorfplatz) dann aufzusammeln und zu entsorgen, wenn dieser einer entsprechenden Veranstaltung zuzuordnen ist.
- (3) Der Nutzer stellt den Träger/Beauftragten von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.
- (4) Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass er über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt, durch welche die Haftungsrisiken aus der Nutzung der Halle sowie die Freistellungsansprüche und Mietsachschäden abgedeckt werden. Auf Verlangen des Trägers/Beauftragten hat der Nutzer einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.
- (5) Der Träger/Beauftragte kann auf Antrag des Nutzers auf den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung verzichten.
- (6) Der Träger/Beauftragte haftet gegenüber dem Nutzer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.


- (7) Die Haftung des Trägers als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (8) Der Träger/Beauftragte haftet nicht für das Abhandenkommen oder Schäden irgendwelcher Art an vom Nutzer eingebrachten Gegenständen, Garderobe etc. Ein Aufbewahrungsvertrag kommt nicht zustande, auch wenn Gegenstände dauerhaft in den Räumlichkeiten gelagert werden. Für Schäden, die durch eingebrachte Gegenstände, Garderobe etc. verursacht werden, haftet der Nutzer.
- (9) Der Nutzer haftet für einen außergewöhnlich hohen Verbrauch von Strom, Wasser und Verbrauchsmaterial. Gleiches gilt für anfallende Abwasser- und Müll-/Sperrmüllkosten.


§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 28.03.2017 in Kraft, gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung vom 15.07.2004 ihre Gültigkeit.

ORTSGEMEINDE WELSCHNEUDORF

Welschneudorf, den 28.03.2017


(Bernd Labonte, Ortsbürgermeister)



Allgemeines:

Jedem Ortsverein steht die Kurfürstenhalle einmal im Kalenderjahr für eine (kommerzielle) Veranstaltung kostenfrei zur Verfügung.

Jegliche private und kommerzielle Nutzung z.B. im Rahmen eines Fitness- oder Gesundheitsprogramms erfolgt nur gegen Gebührenerstattung (s. B.).

Entgelte für die Nutzung der Kurfürstenhalle in der Ortsgemeinde Welschneudorf

A. Entgelte für Nutzung bei Veranstaltungen:

Grundsätzlich wird der Gemeinschaftsraum **nur inkl. Küche** vermietet. Nur in Ausnahmefällen (z.B. für Schulungen und Seminarveranstaltungen) ist eine Anmietung ohne Küchenraum möglich.

		Gemeinschaftsraum ohne Küche in €	Gemeinschaftsraum inkl. Küche in €	Halle Komplett in €
ortsansässige Nutzer	1. Tag	50,00	100,00	200,00
	jeder weitere Tag	25,00	35,00	75,00
nicht ortsansässige Nutzer	1. Tag	entfällt	150,00	400,00
	jeder weitere Tag	entfällt	75,00	150,00
kommerzielle Nutzer		auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage
Tagungspauschale				
Zusatzkosten:				
Soweit eine (Nass-)Reinigung durch Ortsgemeinde erforderlich wird oder gewünscht wird		Nach Aufwand	Nach Aufwand	Nach Aufwand
2. Abfallentsorgung		12,00	12,00	12,00

B. Entgelte für Nutzung bei Veranstaltungen sportlicher Art z.B. im Rahmen eines Fitness- oder Gesundheitsprogramms

		Halle		
ortsansässige Nutzer	bis 18.00 Uhr	5,00 €		
	nach 18.00 Uhr	7,00 €		
nicht ortsansässige Nutzer	bis 18.00 Uhr	7,00 €		
	nach 18.00 Uhr	9,00 €		